

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag für den Beruf Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin

Wer Auszubildende (Lehrlinge) zur Berufsausbildung einstellt, hat einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, der Regierung von Niederbayern zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Adresse: Regierung von Niederbayern - Sachgebiet 61
Am Lurzenhof 3 - 84036 Landshut
E-Mail: bildung-lw-hw@reg-nb.bayern.de

Folgende Unterlagen sind per Mail einzureichen oder im Berufsbildungssystem (BBS) hochzuladen:

- Berufsausbildungsvertrag (1-fach), (der Berufsausbildungsvertrag ist vom Auszubildenden, vom Ausbilder, vom Auszubildenden und bei Minderjährigen auch von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen). Nach erfolgter Eintragung des Berufsausbildungsvertrages erhalten Sie eine Eintragungsbestätigung.
- Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule (Hauptschul-, Realschul-, Abiturzeugnis usw.)
- Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (gilt nur für Jugendliche)
- Kopie des Prüfungszeugnisses, falls schon eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

A Ausbildungszeit

Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses sollen insbesondere folgende Richtwerte für die Abkürzung der dreijährigen Ausbildungszeit nicht überschritten werden:

- bei bestandener Abschlussprüfung in einem anderen Beruf unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses bis zu 12 Monate,
- bei Fachhoch- oder Hochschulreife bis zu 12 Monate,

Anträge auf Verkürzung sind vom Auszubildenden und Auszubildenden unter Beigabe entsprechender Unterlagen bei der Regierung von Niederbayern einzureichen. Die Verkürzungsgründe nach Buchstabe a – b liegen i. d. R. bereits zu Beginn der Ausbildung vor. Ein Berufsausbildungsvertrag mit verkürzter Ausbildungsdauer gilt zugleich als Verkürzungsantrag.

Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

B Vergütung

Als angemessen im Sinne von § 17 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz gelten die im Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vereinbarten Vergütungssätze. Danach betragen die monatlichen Bruttovergütungen für Auszubildende ab dem 01.10.2022:

- bei dreijähriger Ausbildungszeit im Betrieb:

im 1. Jahr der Ausbildung	850 €
im 2. Jahr der Ausbildung	950 €
im 3. Jahr der Ausbildung	1.050 €
- bei von vornherein auf zwei Jahre verkürzter Ausbildungszeit im Betrieb:

in den ersten sechs Monaten	850 €
ab dem siebten Monat	950 €
ab dem dreizehnten Monat	1.050 €

Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalendermonats.

Bei über 18-jährigen Auszubildenden ist die vorher genannte Vergütung nur bei Einhaltung der tariflichen Arbeitszeit angemessen. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, so ist die Vergütung nur angemessen, wenn pro zusätzliche Arbeitsstunde mindestens 1/100 der monatlichen Bruttovergütung vereinbart wurde. Persönliche Steuern und die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung trägt der Auszubildende.

Bei fehlender Tarifbindung (keiner oder nur einer der Vertragspartner ist Mitglied einer tarifschließenden Organisation) ist die Vergütung auch dann noch angemessen, wenn ein Abschlag von bis zu 20 % von der tariflichen Vergütung vorgenommen wird.

Bei einer vom Tarifvertrag abweichenden Vergütung darf dem Auszubildenden nicht der Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen zu Grunde gelegt werden.

Eine Anwendung des Rahmentarifvertrages für Auszubildende bezüglich arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist möglich.

C Urlaubsanspruch

Für jugendliche Auszubildende ist der Urlaubsanspruch im Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. bei Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages nach diesem Tarifvertrag geregelt. Dagegen erhalten Auszubildende, die am 01.01. des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz oder bei Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages Urlaub nach diesem Tarifvertrag. Der Berufsausbildungsvertrag des Staatsministeriums ermöglicht die Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages. Bei Jugendlichen und bei über 18-jährigen gilt folgendes:

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses im Kalenderjahr erworben. In folgenden Fällen besteht für das Kalenderjahr nur ein teilweiser Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat:

- Beginn des Ausbildungsverhältnisses am 01.07. oder später,
- Lösung des Ausbildungsverhältnisses nach weniger als 6 Monaten,
- Ende des Ausbildungsverhältnisses vor dem 01.07.

Halbe Tage werden zu ganzen Tagen aufgerundet.

Wird bei über 18-Jährigen Auszubildenden die Anwendung des Rahmentarifvertrages vereinbart, so erhalten diese Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr hindurch bestanden hat, für jeden vollen Monat ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs. Die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes bleiben unberührt.

Der Urlaub beträgt in Betrieben mit 5 Arbeitstagen/Woche

- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 25 Arbeitstage
- nach vollendetem 16. Lebensjahr 23 Arbeitstage
- nach vollendetem 17. Lebensjahr 22 Arbeitstage

Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Urlaubs-(Kalender-) Jahres.

D Tägliche Ausbildungszeit (Arbeitszeit)

Im Berufsausbildungsvertrag dürfen für die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit bei Jugendlichen die Höchstgrenzen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht überschritten werden. Die tarifliche Ausbildungszeit (Arbeitszeit) für über 18-Jährige beträgt derzeit 40 Stunden in der Woche. Die Freistellung zum Besuch der Berufsschule, der überbetrieblichen Ausbildung und für Prüfungen wird auf die wöchentliche Ausbildungszeit (Arbeitszeit) angerechnet.

E Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)

Beim Abschluss des Berufsausbildungsvertrages muss die Form der Berichtsheftführung festgelegt werden. Das Berichtsheft im Ausbildungsberuf Pflanzentechnologe/in wird nur in elektronischer Form angeboten. Das Berichtsheft steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/downloadcenter/831_Pflanzentechnologiein

F Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Die Kurse der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) sind fester Bestandteil der Ausbildung. Sie dienen der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Durch die ÜA wird sichergestellt, dass den Auszubildenden durch die Ausbildungsstätte nicht vermittelbare erforderliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Der Besuch der ÜA ist grundsätzlich verpflichtend, d.h. die Auszubildenden sind für die Zeit der ÜA freizustellen.

Alle überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, welche im Rahmen der Blockbeschulung an der Berufsschule in Einbeck angeboten werden, sind zu besuchen.

G Berufsschule

Der Berufsschulunterricht findet als Blockunterricht an der Berufsschule Einbeck in Niedersachsen statt. Diese erreichen Sie unter:

BBS Einbeck, Hullersee Tor 4, 37574 Einbeck, Tel. 05561 / 9493 50, Fax 05561 / 9493 99, E-Mail info@bbs-einbeck.de

Vor Beginn der Ausbildung muss der zukünftige Auszubildende, sofern dieser noch berufsschulpflichtig ist, an der Berufsschule angemeldet werden. Bitte verwenden Sie hierzu die Anmeldeformulare <https://sicher.bbs-einbeck.de/bbsanmeldung/anmeldung.php>.

H Zusatzbogen mit weiteren Angaben zur Abwicklung der Ausbildung

Der Besuch von überbetrieblichen Schulungen und Lehrgängen werden nach Bildungsförderrichtlinien (BiföR) gefördert.

Zur Beantragung bitte im ‚Zusatzbogen mit weiteren Angaben zur Abwicklung der Ausbildung‘ beim Punkt ‚Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung‘ die Auswahlmöglichkeit ‚Ja‘ ankreuzen.